

Erläuterungen zur Kommunalsteuererklärung

Gesetz:

Bundesgesetz, mit dem eine Kommunalsteuer erhoben wird (Kommunalsteuergesetz 1993 – KommStG 1993); BGBl. Nr. 819/1993 unter Berücksichtigung der KommStG-Novelle 2001, Art. 20 Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr.: 142/2000 = Rechtslage ab 1. Jänner 2001

Steuergegenstand: § 1 Der Kommunalsteuer unterliegen die Arbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer im Inland (Bundesgebiet) gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Dienstnehmer: § 2 KommStG i. d. F. BGBl. I Nr.: 142/2000

a.) Personen, die in einem Dienstverhältnis im Sinne des § 47 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 stehen, sowie an Kapitalgesellschaften beteiligte Personen im Sinne des § 22 Z 2 des Einkommensteuergesetzes 1988.

b.) Personen, die von einem Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen einem Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden, insoweit beim Unternehmer, dem sie überlassen werden.

c.) Personen, die seitens einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Unternehmen, Unternehmer: § 3

1. Das Unternehmen umfaßt die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn (Überschuß) zu erzielen, fehlt, oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitarbeitern tätig wird. Holdinggesellschaften und Mitunternehmerschaften im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988 gelten stets als Unternehmen.

2. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind.

3. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (§ 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988) und ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig. Als Betriebe gewerblicher Art im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten jedoch stets Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, zur Tierkörpervermichtung und zur Abfuhr von Spülwasser sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken durch öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Betriebsstätte: § 4

1. Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient. § 29 Abs. 2 und § 30 der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Eisenbahn- und Bergbauunternehmen auch Mietwohnhäuser, Arbeiterwohnstätten, Erholungsheime und dergleichen als Betriebsstätten gelten.

2. Bei einem Schiffsverkehrsunternehmen gilt als Inland gelegene Betriebsstätte auch der inländische Heimathafen oder der inländische Ort, an dem ein Schiff in einem Schiffsregister eingetragen ist. Gleiches gilt für auf solchen Schiffen befindlich Einrichtungen zur Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit.

3. Als Betriebsstätten gelten auch z.B. Baustellen, die länger als 6 Monate dauern.

Bemessungsgrundlage: § 5

1. Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne, die an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterliegen oder nicht. Die Bemessungsgrundlage entspricht daher der Beitragsgrundlage des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds mit der Ausnahme, dass Urlaubsentschädigungen und Urlaubsabfindungen bei der Kommunalsteuer miteinzubeziehen sind.

Bemessungsgrundlage im Falle des § 2 lit. b 70 % des Gestellungsentgeltes und im Falle des § 2 lit. c der Ersatz der Aktivbezüge.

2. Zur Bemessungsgrundlage gehören nicht

a) Ruhe- und Versorgungsbezüge

b) Gesetzliche und freiwillige Abfindungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses (nicht aber Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung)

c) die im § 3 Abs. 1 Z 10, 11 und 13 bis 21 des EStG 1988 genannten Bezüge, das sind:

- Einkünfte aus begünstigter Auslandstätigkeit
- Einkünfte der Entwicklungshelfer
- Benützung von Erholungsheimen, etc.
- Teilnahme an Betriebsveranstaltungen
- Zukunftssicherung
- Mitarbeiterbeteiligung
- Freiwillige soziale Zuwendungen
- Unentgeltliche oder verbilligte Getränke
- Hausstrunk
- Freitabak
- Unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer

d) Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit eines wesentlich Beteiligten gewährt werden

e) Arbeitslöhne an begünstigte Behinderte

3. Die Arbeitslöhne sind nur insoweit steuerpflichtig, als sie mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängen. Ist die Feststellung der mit der unternehmerischen Tätigkeit zusammenhängender Arbeitslöhne mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, können die erhebungsberechtigten Gemeinden mit dem Steuerschuldner eine Vereinbarung über die Höhe der Bemessungsgrundlage treffen.

Steuerschuldner: § 6

Steuerschuldner ist der Unternehmer.

Wird das Unternehmen für Rechnung mehrerer Personen betrieben, sind diese Personen und der Unternehmer Gesamtschuldner; dies gilt auch für Mitunternehmer im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988.

Bei Arbeitskräfteüberlassung:

Hat der Beschäftigte kein Unternehmen oder wird der überlassene Dienstnehmer nicht im Unternehmen des Beschäftigten eingesetzt, bleibt es bei der Regelung: Steuerschuldner ist der Arbeitskräfteüberlasser. Die Kommunalsteuer ist an die Gemeinde des Überlassers abzuführen.

Erhebungsberechtigte Gemeinde: § 7

1. Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte (§ 4) unterhalten wird.

2. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), wird die Kommunalsteuer von jeder Gemeinde nach Maßgabe des § 10 erhoben.

3. Wanderunternehmen unterliegen der Kommunalsteuer in den Gemeinden, in denen das Unternehmen ausgeübt wird. Unter Wanderunternehmen wird eine ohne örtlich feste Betriebsstätte im Inland im Umherziehen ausgeübte Tätigkeit verstanden.

4. Schiffsverkehrsunternehmen, die im Inland eine feste örtliche Anlage oder Einrichtung zur Ausübung des Unternehmens nicht unterhalten, unterliegen der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der die Heimathäfen der Schiffe gelegen sind, oder, wenn kein inländischer Heimathafen vorhanden ist, in der die Schiffe in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind; gleiches gilt für auf solchen Schiffen unterhaltenen Betriebsstätten. Dies gilt nicht für Schiffe, die im regelmäßigen Liniendienst ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

Steuerbefreiungen: § 8 Persönliche Befreiungen

1. Die Österreichischen Bundesbahnen mit 66 % der Bemessungsgrundlage

2. Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen Zwecken und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiete der Gesundheitspflege, Kinder-, Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen.

Bei Überlassung:

Beschäftigt die ÖBB gestellte Arbeitskräfte, sind von der 70 %-igen Bemessungsgrundlage 66 % befreit.

Überläßt die ÖBB Arbeitskräfte an andere Unternehmen, ist für diese die für die ÖBB vorgesehene Befreiung nicht anwendbar.

Ist ein Arbeitskräfteüberlassungsunternehmen gem. § 8 Z 2 KommStG von der Kommunalsteuer befreit, ist diese Befreiung für den Beschäftiger nicht anwendbar.

Ist das beschäftigende Unternehmen gem. § 8 Z 2 KommStG von der Kommunalsteuer befreit, erstreckt sich diese Befreiung auch auf die überlassenen Arbeitskräfte.

Steuersatz: § 9

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage.

Übersteigt bei einem Unternehmen, das nur eine einzige Betriebsstätte unterhält, die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht ATS 20.000,00 (€ 1453,48) wird von ihr ATS 15.000,00 (€ 1090,09) abgezogen.

Zerlegung und Zuteilung der Bemessungsgrundlage: § 10

1. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (mehrgemeindliche Betriebsstätte), ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer auf die beteiligten Gemeinden zu zerlegen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse und die durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindeflasten zu berücksichtigen.

2. Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage vom Unternehmer im Verhältnis der Betriebsdauer auf die Gemeinden zu übertragen.

3. Einigen sich die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung, ist die Kommunalsteuer nach Maßgabe der Einigung zu erheben.

4. Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Zerlegung mit Zahlungsbescheid durchzuführen, wenn ein berechtigtes Interesse an der Zerlegung dargetan wird. § 196 Abs. 2 bis Abs. 4 und § 297 Abs. 2 erster Satz der Bundesabgabenordnung sind sinngemäß anzuwenden. In der Zerlegung der Bemessungsgrundlage liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren ab Entstehung der Steuerschuld (§ 11 Abs. 1) gestellt werden.

5. Auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde hat das Finanzamt die Bemessungsgrundlage zuzuteilen, wenn zwei oder mehrere Gemeinden die auf einen Dienstnehmer entfallende Bemessungsgrundlage ganz oder teilweise für sich in Anspruch nehmen

und ein berechtigtes Interesse an der Zuteilung dargetan wird. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf von fünfzehn Jahren ab Entstehung der Steuerschuld (§ 11 Abs. 1) gestellt werden. Der Zuteilungsbescheid hat an den Steuerschuldner und die beteiligten Gemeinden zu ergehen. Auf die Zuteilung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

6. Ist ein Kommunalsteuerbescheid von einem Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Falle der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen von der Gemeinde durch einen neuen Kommunalsteuerbescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines abgeleiteten Kommunalsteuerbescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben.

Entstehung der Steuerschuld, Selbstberechnung, Fälligkeit und Erklärung: § 11

1. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt, Gestellungsentgelte gezahlt (§ 2 lit. b) oder Aktivbezüge ersetzt (§ 2 lit. c) worden sind.

a) Im Falle der Personalgestellung entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Gestellungsentgelte an den Arbeitskräfteüberlasser gezahlt worden sind.

b) Im Falle der Dienstzuteilung entsteht die Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Aktivbezüge vom Unternehmen der Körperschaft des öffentlichen Rechts ersetzt worden sind.

c) Der Zeitpunkt der Inrechnungstellung des Gestellungsentgeltes (Aktivbezuges) oder des Zuflusses des Arbeitslohnes an den gestellten (zugewiesenen) Dienstnehmer ist für den Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld unmaßgeblich, weil es auf den Zeitpunkt der Zahlung des Gestellungsentgeltes bzw. des Ersatzes des Aktivbezuges ankommt.

d) Der Überlasser haftet grundsätzlich nicht für Kommunalsteuerschuldigkeiten des Beschäftigers.

Die neue Regelung ist erstmals für Personalgestellungen und Personalzuteilungen ab 1.1.2001 anzuwenden. Wird z.B. das Entgelt für Gestellungen bis 31.12.2000 im Jahre 2001 entrichtet, ist nicht der Beschäftigte, sondern noch der Überlasser Steuerschuldner.

2. Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

3. Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbstberechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

4. Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des Folgejahres eine nach Kalendermonaten aufgliederte Jahreserklärung abzugeben. Im Falle der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung immer binnen einem Monat ab Aufgabe abzugeben.

Strafbestimmungen: § 15

1. Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Kommunalsteuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des verkürzten Betrages, höchstens aber mit ATS 800.000,00 (€ 58.138,27) zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

2. Wer die Kommunalsteuer nicht bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit entrichtet oder die Steuererklärung nicht termingemäß einreicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, soweit die Tat nicht nach Abs. 1 zu bestrafen ist, mit Geldstrafen bis zu ATS 6.000,00 (€ 438,04) zu bestrafen; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen.

3. Die Ahndung der Verwaltungsübertretung richtet sich nach dem Verwaltungsstrafgesetz 1991.

